

frist und bei großen Werken, wenigstens zum Theil lieferte, oder die Ursachen, welche ihn daran verhindert, in Zeiten angezeigt hatte. Den Herausgebern von Uebersetzungen ward überdies noch besonders eingeschärft: „für gute und tüchtige Uebersetzungen Sorge zu tragen, oder daß, wenn eine im Druck ergangene Uebersetzung, nach angestellter Untersuchung, schlecht und fehlerhaft befunden wird, man diesfalls ein ernstes Einsehen haben, auch nach Befinden, einem anderen, eine verbesserte Uebersetzung zu ediren erstatten werde, ohnfehlbar zu gewarten hat“. Endlich enthält das Regulativ noch eine Bestimmung, welche als ein Anlauf zum selfgovernment, dem die Anschauungen jener Zeit höchster Blüthe bürokratischer Machtvollkommenheit nichts weniger als hold waren, besonders hervorgehoben zu werden verdient. „Damit auch alles Mögliche zur Beförderung des Buchhandels beigetragen werde, — heißt es nämlich daselbst — so bleibet denen die Leipziger Messe besuchenden Buchhändlern frey, aus ihren Mitteln Deputirte und zwar — a) drey Sächsische Buchhändler, als zwey aus Leipzig und einen aus einer anderen Chursächsischen Stadt — b) und sechs aus denen fremden, die Messe besuchenden Buchhändler auswärtiger Länder und Reichsstädte, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, zu erwählen, welche das gemeinschaftliche Beste des Buchhandels besorgen, und desfalls bei der Bücher-Commission behörige Anzeige thun können. Es soll auch die Bücher-Commission bey zweifelhaften Fällen, besagter Deputation mündliches oder schriftliches Gutachten erfordern.“

Um sich der tiefgreifenden Bedeutung des Mandats vom 18. December 1773 für die Verhältnisse des deutschen Buchhandels nach allen Seiten hin bewußt zu werden, ist ein kurzer Rückblick auf die Gestaltung der hier einschlagenden Rechtsverhältnisse zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes in Deutschland, bez. in Sachsen von Nothen. Dr. Oskar Wächter charakterisirt dieselben in seinem bekannten trefflichen Werke über das Verlagsrecht*) sehr richtig, wenn er sagt, daß bis in das achtzehnte Jahrhundert die deutsche Gesetzgebung den Anspruch auf Schutz des Vertrags als einen der Regel widerstreitenden, wofür erst im Wege des Privilegiums in concreten Fällen ein Recht bestellt werden sollte, behandelt habe. Und nicht minder zutreffend ist es, wenn er dann in Uebereinstimmung mit Joh. Friedr. Ferdinand Ganz**) weiter ausführt, daß auf diesem Wege die Gesetzgebung den höheren Anforderungen des Rechts, jeder objectiv mit Sicherheit erkennbaren und beurtheilbaren Unsittlichkeit entgegenzutreten, und den wohlbegründeten Ansprüchen der Urheber geistiger Werke, sowie den mit der Anerkennung und dem Schutze dieser Ansprüche wesentlich zusammenhängenden allgemeinen Interessen nicht genügen konnte. „Sie mußte die Ausnahme zur Regel machen: das, was bisher bloß im Wege des Privilegiums als Ausnahme erlangt werden konnte, durch ein allgemeines Gesetz als ein dem Urheber an sich schon zukommendes Recht, wenn auch mit gewissen Beschränkungen ertheilen. Sie mußte anerkennen, daß nicht erst eine willkürliche und exceptionelle Vergünstigung von Seiten der Regierung, sondern daß die Autorität eines Werkes schon an sich den Anspruch auf Rechtsschutz begründe.“

Den ersten Schritt auf dieser in den eben angeführten Sätzen der deutschen Gesetzgebung über das geistige Urheberrechts- und Verlagsrecht vorgezeichneten Bahn that die sächsische Regierung, indem diese bereits in dem Mandat „wider ärgerliche Schriften, Pasquille, Kupfer-Stiche und Chartequen, ingleichen von Censur derer Bücher, auch dem Nachdruck derer privilegirten, und Einschickung

deroselben zu rechter Zeit“ vom 27. Februar 1686 den von der bisherigen in Deutschland geltenden Rechtsanschauung abweichenden Rechtsgrundsatz aussprach, daß der Nachdruck auch solcher Bücher, welche, ohne durch Privilegien geschützt zu sein, der Verleger „von den Auctoribus redlicher Weise an sich gebracht“, verboten sein solle. Abgesehen indessen davon, daß die betreffende Stelle dieses Gesetzes durch Beifügung der Worte: „auch wohl darüber Privilegia erlanget“ einigermaßen unklar wird, so fehlte es auch dem hier ausgesprochenen Verbot an einer speciellen, bestimmt formulirten Strafandrohung für den Fall der Uebertretung, so daß der dadurch gewährte Rechtsschutz eine praktische Bedeutung in concreto nicht erlangen konnte.

Diese Wirkung ward erst mit dem Erlasse des Mandats vom 18. December 1773 erreicht, das nicht bloß den Rechtsgrundsatz: daß die Urheberschaft eines Werkes an sich schon den Anspruch auf Rechtsschutz begründe, in viel schärferer Präcision und Klarheit wiederholt zum legalen Ausdruck bringt, sondern auch vermittelt der Einführung des Eintrags in ein bei der Leipziger Bücher-Commission zu diesem Zwecke zu führendes Protokoll den Verlegern eine sehr erhebliche Erleichterung für die, zumal nach der damals geltenden schwerfälligen prozeßrechtlichen Praxis gerade bei der hier in Rede stehenden, in jener Zeit wissenschaftlich wie praktisch noch auf der untersten Stufe der Entwicklung stehenden Rechtsmaterie im concreten Fall meist äußerst mühsame Beweisführung verschaffte. Das Mandat vom 18. December 1773 enthält überdies bereits alle Bestimmungen der modernen Nachdruckgesetzgebung wenigstens im Keim und im leitenden Grundsatz; insbesondere gebührt ihm das Verdienst, das Verlagsrecht und den Anspruch auf Schutz desselben auf das Recht des Verfassers zurückgeführt und daher den Rechtsschutz zunächst diesem ertheilt zu haben, indem es den Schutz des Verlagsrechts von dem Nachweis abhängig macht, daß es der Verleger „von dem Schriftsteller redlicher Weise an sich gebracht habe“. In einem Punkte aber, und zwar in einem sehr wesentlichen geht der Rechtsschutz, welchen das Mandat vom 18. December 1773 dem geistigen Urheberrecht darbot, über die Gewährungen der späteren Gesetzgebungen sogar noch hinaus. Während nämlich diese letzteren den Rechtsschutz durchgehends auf eine gewisse Zeitfrist beschränken, gewährte denselben die sächsische Gesetzgebung ohne alle Zeitbeschränkung. Die Verfasser des Mandats vom 18. December 1773 bekannten sich mithin zu dem Grundsatz des sogenannten ewigen Verlagsrechts, dessen Ventilirung bekanntlich noch heute in den französischen Erörterungen der hier einschlagenden Rechtsmaterie eine bedeutame Rolle spielt.

Schreiber dieser Zeilen gehört nicht zu den Wortführern des ewigen Verlagsrechts und ist daher auch weit davon entfernt, in diesem Punkte dem Mandate vom 18. December 1773 einen Vorzug anzuräumen. Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß, gegenüber dem damaligen Rechtszustande im übrigen Deutschland, auch diese in der Zeitdauer unbeschränkte Sicherstellung des geistigen Urheberrechts ihre sehr praktischen guten Seiten hatte, zumal Sachsen noch auf eine geraume Reihe von Jahren hinaus der einzige deutsche Staat blieb, der sich zu dem Rechtsgrundsatz legislatorisch bekannte, daß der Anspruch auf Schutz gegen unbefugten Nachdruck nicht erst durch Auswirkung eines Privilegiums erworben zu werden brauchte, sondern durch Zurückführung auf das dem Verfasser als eigenartiges und ursprüngliches Recht bewohnende Urheberrecht an sich schon begründet sei. Nach dieser Richtung hin that die sächsische Gesetzgebung bald noch einen sehr entscheidenden Schritt weiter, der das Privilegium als besonderen Erwerbsrechtstitel wenn auch nicht ganz bei Seite schob — was bei der damaligen Lage der Dinge in Deutschland factisch unausführbar gewesen sein würde —, so doch im Wesentlichen dem Rechtstitel der Ableitung des Verlagsrechts vom Rechte

*) Vergl. Dr. Oskar Wächter, das Verlagsrecht mit Einfluß der Lehren vom Verlagsvertrag und Nachdruck nach den geltenden deutschen und internationalen Rechten. Stuttgart 1857, Cotta. S. 12 u. f.

**) Vergl. des Obengenannten „Uebersicht der Gründe wegen des Strafbarens des Büchernachdrucks und Vorschläge, wie diesem Uebel durch ein allgemein verbindliches Reichsgesetz vorgebeugt werden könne“. Regensburg 1790.